

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



8. Jahrgang

Bernburg (Saale), 29. Dezember 2014

Nummer 54

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 17.12.2014 **413**
- Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige **418**
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ **425**
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ **427**
- Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007 **429**
- Satzung zur 5. Änderung der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 **437**
 - Anlage 1 zu § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung **441**
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis vom 17. Dezember 2013 **444**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

- Entgeltordnung für Leistungen des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises **445**
 - Anlage 1 zur Entgeltordnung **447**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 17.12.2014

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 5. Sitzung am 17.12.2014 folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“

Beschluss Nr. B/0094/2014/3

Der Kreistag beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis.

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 (01.01.2013 bis 31.12.2013) des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“

Beschluss Nr. B/0093/2014/4

1. Beschluss über Jahresabschluss und Lagebericht 2013

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis mit einer

Bilanzsumme von	26.142.262,75 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf:	
- Anlagevermögen	277.946,55 €
- Umlaufvermögen	16.093.852,68 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	9.770.463,52 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- Eigenkapital	38.055,06 €
- Sonderposten	277.946,55 €
- Rückstellungen	3.057.663,55 €
- Verbindlichkeiten	11.946.847,59 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	10.821.750,00 €
und mit einem Jahresüberschuss von	315,37 €
- Summe der betrieblichen Erträge	209.908.855,96 €
- Summe der betrieblichen Aufwendungen	209.908.540,59 €

festzustellen.

2. Entlastung der Betriebsleiterin

Der Kreistag entlastet die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr 2013.

3. Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt, den festgestellten Jahresüberschuss in die Rücklage nach § 272 Abs. 3 Satz 1 HGB einzustellen.

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 9. Dezember 2011

Beschluss Nr. B/0095/2014/5

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“.

Satzung zur 4. Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0118/2014/6

Der Kreistag beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises (Abfallentsorgungssatzung).

Satzung zur 5. Änderung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Beschluss Nr. B/0117/2014/7

Der Kreistag beschließt die Satzung zur 5. Änderung der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises.

Wirtschaftsplan 2015 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0120/2014/8

Der Kreistag beschließt gemäß § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 KVG LSA den Wirtschaftsplan des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2015.

Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises – Besetzung des Betriebsausschusses

Beschluss Nr. B/0119/2014/9

Der Kreistag entsendet auf Vorschlag der Faktion DIE LINKE/UWG Herrn Wolfgang Weißbart in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises.

Beitrittsbeschluss zum Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 7. November 2014

Beschluss Nr. B/0138/2014/12

Der Kreistag fasst folgenden Beitrittsbeschluss:

Der Kreistag tritt der unter Punkt 1. getroffenen Regelung des Bescheides des Landesverwaltungsamtes vom 7. November 2014 zur Genehmigung der Hauptsatzung des Salzlandkreises bei:

§ 8 Abs. 3 Nr. 5 der Hauptsatzung des Salzlandkreises erhält folgende Fassung:

„die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR“

Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige

Beschluss Nr. B/0137/2014/13

Der Kreistag beschließt die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige.

Stundung der Kreisumlage 2014 und 2015 der Stadt Barby

Beschluss Nr. B/0128/2014/14

Der Kreistag beschließt die Verlängerung der Stundung der Kreisumlage der Stadt Barby für die Monate Mai 2014 bis Dezember 2014 in Höhe von 1.807.469,00 EUR ab dem 01.01.2015 sowie die Stundung der Kreisumlage 2015 in Höhe von 2.712.865,00 EUR ab Fälligkeit (insgesamt 4.518.334,00 EUR) bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2015 gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO Doppik in Verbindung mit § 24 Satz 2 des Gesetzes des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Stundungszinsen werden gemäß § 24 Satz 1 FAG erhoben. Der Zinssatz für die Verzugs- bzw. Stundungszinsen beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (-0,73 % ab 01.07.2014) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 24 Satz 4 FAG.

Stundung der Kreisumlage 2014 der Stadt Nienburg (Saale)

Beschluss Nr. B/0129/2014/15

Der Kreistag beschließt die Stundung der Kreisumlage der Stadt Nienburg (Saale) für die Monate Mai 2014 bis Dezember 2014 in Höhe von 1.320.364,00 EUR ab dem 18.12.2014 bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2014 gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO Doppik in Verbindung mit § 24 Satz 2 des Gesetzes des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Stundungszinsen werden gemäß § 24 Satz 1 FAG vom 18.12.2012 erhoben. Ab Zahlungsverzug bis zum 17.12.2014 werden Verzugszinsen nach § 24 FAG erhoben. Der Zinssatz für die Verzugs- bzw. Stundungszinsen beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (-0,73 % ab 01.07.2014) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 24 Satz 4 FAG.

Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH – WFG Bernburg hier: Forderung aus gesellschaftsvertraglicher Nachschusspflicht

Beschluss B/0131/2014/16

Der Kreistag legitimiert den Landrat in der Gesellschafterversammlung der WFG Bernburg folgenden Beschluss zu fassen:

„Die bis zum 31. Dezember 2012 aufgelaufenen Forderungen aus gesellschaftsvertraglicher Nachschusspflicht in Höhe von 3.969.660,39 EUR gegenüber dem Gesellschafter „Salzlandkreis“ werden bestätigt.“

Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse des Kreistages des Salzlandkreises

Beschluss B/0135/2014/17

Der Kreistag beruft gemäß § 49 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 bis 4 der Hauptsatzung des Salzlandkreises auf Vorschlag der CDU-Fraktion die im Folgenden aufgeführten sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme in die beratenden Ausschüsse:

Haushalts- und Finanzausschuss	Frau Hannelore Hausmann Herrn Carlo Scholz
Gesundheits- und Sozialausschuss	Herrn Joachim Coors Herrn Alexander Siersleben
Schul- und Kulturausschuss	Herrn Tim Hase Frau Hannelore Hausmann
Umwelt-, Planungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschuss	Herrn Andy Albrecht Herrn Karsten Höppner

Nachbesetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Salzlandsparkasse

Wahl Nr. W/0013/2014/18

1. Der Kreistag stellt das Ausscheiden von
 - a. Herrn Ulrich Biermann als weiteres Mitglied der Vertreter des Trägers der Salzlandsparkasse gem. § 11 Abs. 1 Satz 4, 1. Halbsatz des SpkG-SA und
 - b. Herrn Mathias Cosigk als Stellvertreter der Gruppe der weiteren übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates gem. § 11 Abs. 1, Satz 4, 2. Halbsatz SpkG-LSA
 aus dem Verwaltungsrat der Salzlandsparkasse fest.

2. Der Kreistag wählt folgende Personen als Nachbesetzung in den Verwaltungsrat der Salzlandsparkasse:
 - a. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4, 1. HS SpkG-LSA

Fraktion	Vorname, Name
Fraktion DIE LINKE/UWG	Ethel Maria Muschalle-Höllbach

- b. Stellvertreter der Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 Satz 4, 2. HS SpkG-LSA:

	Fraktion	Vorname, Name
Stellvertreter	CDU - Fraktion	Ralf Luther

Satzung Kreisvolkshochschule Salzlandkreis - Änderung

Beschluss Nr. B/0091/2014/19

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis vom 17. Dezember 2013.

Umwandlung der „Sekundarschule an der Wasserburg“ Egeln zur Ganztags- und Gemeinschaftsschule ohne eigene gymnasiale Oberstufe ab dem Schuljahr 2015/16

Beschluss Nr. B/0103/2014/20

1. Der Kreistag stimmt vorbehaltlich der Zustimmung der Schulbehörde der Umwandlung der „Sekundarschule an der Wasserburg“ Egeln zur Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2015/16 zu.

2. Der Kreistag beschließt die Bildung eines Schuleinzugsbereiches gemäß § 41 SchulG LSA für die Gemeinschaftsschule „Sekundarschule an der Wasserburg“ Egeln.

Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung im allgemeinbildenden Bereich zum 31.12.2014

Beschluss Nr. B/0125/2014/21

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung im allgemeinbildenden Bereich zum 31.12.2014.

Förderung des kommunalen Straßenbaus nach dem Entflechtungsgesetz im Jahr 2015

Beschluss Nr. B/0124/2014/25

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Prioritätenliste der im Salzlandkreis zu fördernden Maßnahmen nach dem Entflechtungsgesetz für das Jahr 2015.

Fortsetzung des Magdeburger Regionalverkehrsverbundes (marego)

Beschluss Nr. B/0130/2014/26

Der Landrat wird ermächtigt, bis zum Abschluss der dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegenden Verträge über die Weiterführung des „Grundvertrages für den Verkehrsverbund in der Region Magdeburg marego. (Grundvertrag)“ vom 01.11.2010 sowie die Weiterführung des „Vertrages zur Herleitung der verbundbedingten Nachteile, die Gegenstand von Ausgleichsleistungen durch die Aufgabenträger sein können (Herleitungsvertrag)“ vom 06.12.2010 eine Übergangsvereinbarung abzuschließen, die eine Fortführung des Verkehrsverbundes marego unter Sicherung von möglichen Ausgleichsbedarfen für Mindereinnahmen durch Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste im Rahmen der mit dem Land Sachsen-Anhalt vereinbarten Förderhöchstbeträge gewährleistet. Die weiterführenden Verträge werden eine Laufzeit bis zum 31.12.2016 zum Inhalt haben.

Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 75 zur Kreisstraße K 1358 des Salzlandkreises in der Stadt Seeland, OT Schadeleben

Beschluss B/0127/2014/27

Der Kreistag beschließt die mit dem Land Sachsen-Anhalt zu treffende Umstufungsvereinbarung. Der Landrat wird beauftragt, die Absicht der Umstufung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 StrG LSA beim Landesverwaltungsamt als zuständige Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen, bei Nichteinwendung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 StrG LSA die Umstufung zu verfügen sowie mit dem Land Sachsen-Anhalt alle erforderlichen Angelegenheiten zu regeln.

Bernburg (Saale), 29. Dezember 2014

gez. Bauer
Landrat



Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige

Inhalt

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften	419
§ 1 Grundsätze	419
§ 2 Reisekostenvergütung	419
§ 3 Betreuungsvergütung	3
§ 4 Verdienstausfall	420
§ 5 Fälligkeit	420
§ 6 Verlust des Anspruches	421
§ 7 Steuerliche Behandlung	421
II. Abschnitt Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung	421
§ 8 Kreistagsmitglieder	421
§ 9 Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Kreistagsmitglieder	422
§ 10 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes	5
§ 11 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens	6
§ 12 Ausländerbeauftragter	423
§ 13 Behindertenbeauftragter	423
§ 14 Seniorenbeirat	423
§ 15 Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis	7
III. Abschnitt Schlussvorschriften	424
§ 16 Rundungsregelung	424
§ 17 Sprachliche Gleichstellung	424
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	424

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 17. Dezember 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten
 - für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (§ 2),
 - für Fahrten zum Sitzungsort (§ 2),
 - für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung (§ 2) sowie
 - der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen (§ 3)abgegolten.
- (4) Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag besteht nach Maßgabe des § 4.

§ 2 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Dies gilt
 - für Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes,
 - für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie
 - Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschussvorsitzenden erfolgen.

- (3) Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilen
- für die Mitglieder des Kreistages der Vorsitzende,
 - für den Vorsitzenden dessen Stellvertreter und
 - für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Landrat.

§ 3

Betreuungsvergütung

Die Vergütung für die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen wird bis zu einer Höhe von 13,00 EUR pro Stunde gezahlt.

§ 4

Verdienstaussfall

- (1) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 EUR je volle Stunde erstattet. Der Verdienstaussfall ist in der Regel montags bis freitags auf 12 Stunden sowie samstags auf 6 Stunden begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist.
- (3) Auf Antrag wird beruflich Selbständigen, die gemäß § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder gemäß § 14a des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber dem Landkreis anspruchsberechtigt sind, Verdienstaussfall anstelle des pauschalen Stundensatzes im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen gezahlt. Der Selbständige erklärt schriftlich, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entsteht. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) glaubhaft zu machen.
- (4) Ehrenamtlich Tätigen der §§ 10 bis 13 wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall für die vom Landrat oder seinem Vertreter angeordnete Dienstzeit erstattet.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sowie das Sitzungsgeld werden monatlich bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.
- (2) Die Reisekosten für Dienstreisen und Fahrten zum Sitzungsort (§ 2), die Betreuungsvergütung (§ 3) sowie der Ersatz für Verdienstaussfall (§ 4) werden nur auf Antrag erstattet. Sie werden erst im darauffolgenden Monat erstattet. Entsprechende Belege sind dem Antrag beizufügen.

§ 6

Verlust des Anspruches

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird er für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung besteht nicht für die Zeit, in der ein Anspruchsberechtigter wegen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert ist.
- (3) Der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung entfällt außerdem bei Sitzverlust und für die Dauer eines Ausschlusses.
- (4) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.

§ 7

Steuerliche Behandlung

Für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kreistages findet der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 9. November 2010 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die dem ehrenamtlichen Mitglied kommunaler Volksvertretungen gewährt werden (MBI. LSA S. 638), geändert durch Erlass vom 16. Oktober 2013 (MBI. LSA S. 608) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

II. Abschnitt

Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen

§ 8

Kreistagsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 230,00 EUR und ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR je Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.
- (2) Als Sitzungen dieser Satzung gelten:
 - a) Sitzungen des Kreistages,
 - b) Sitzungen der Ausschüsse gemäß der Hauptsatzung des Salzlandkreises und
 - c) Sitzungen der Fraktionen (beschränkt auf höchstens 15 Sitzungen pro Fraktion und Jahr).

- (3) Anspruch auf zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung haben
- der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 230,00 EUR,
 - die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 230,00 EUR und
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, in Höhe von 230,00 EUR.
- (4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 3 nur einmal gewährt.
- (5) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter des Vorsitzenden ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vorsitzenden gezahlt.

§ 9

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Kreistagsmitglieder sind

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Kreistages sind, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR je Ausschusssitzung und Tag. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 10

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
- der Kreisbrandmeister 400,00 EUR/Monat
 - Abschnittsleiter 250,00 EUR/Monat
 - stellvertretende Abschnittsleiter 175,00 EUR/Monat
 - der Kreisjugendfeuerwehrwart 170,00 EUR/Monat
 - Verbandsführer Fachdienst 50,00 EUR/Monat
 - stellvertretende Verbandsführer Fachdienst 40,00 EUR/Monat
 - Zugführer Fachdienst 40,00 EUR/Monat
 - stellvertretende Zugführer Fachdienst 30,00 EUR/Monat
 - Kreisausbilder 10,00 EUR/Stunde
 - Kreisausbildungshelfer 6,00 EUR/Stunde
 - Leitender Notarzt
25,00 EUR/Dienst
montags bis freitags von 15:30 Uhr bis 07:00 Uhr

- 50,00 EUR/Dienst
samstags, sonn- und feiertags von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr
- 30,00 EUR/ärztliche Aktivstunde im Einsatzfall
- Beauftragter für die Leitende Notarztgruppe 300,00 EUR/Monat
- Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
25,00 EUR/Dienst täglich von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr

- (2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Entschädigung nach diesem Absatz wird abweichend von § 5 Abs. 1 quartalsweise abgerechnet und bis zum Ende des Folgemonats ausgezahlt.

§ 11

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens

- (1) Der Kreisjägermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder des Jagdbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.
- (3) Die besonderen Vertreter des Kreisjägermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.
- (4) Der Fischereiberater des Salzlandkreises erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

§ 12

Ausländerbeauftragter

Der Ausländerbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 EUR.

§ 13

Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 EUR.

§ 14

Seniorenbeirat

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.

§ 15

Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis

Die Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR pro Ausschusssitzung und Tag. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der Teilnehmerliste.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 16

Rundungsregelung

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 00 bis 49 Cent sind auf volle EUR nach unten abzurunden und
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EUR nach oben aufzurunden.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Juli 2007, veröffentlicht im Generalanzeiger Schönebeck vom 25. Juli 2007, in der Volksstimme Staßfurt vom 25. Juli 2007, in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bernburg vom 25. Juli 2007, in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Aschersleben vom 25. Juli 2007, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 17. März 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 13/2014, Seite 78, außer Kraft.

Bernburg (Saale), 19. Dezember 2014

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

- **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises am 17. Dezember 2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“

Die Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ vom 10. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 46/2010 S. 612), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ vom 8. Mai 2014 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 25/2014 S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „LKO LSA“ durch die Angabe „KVG LSA“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA“ ersetzt.

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „die LKO LSA“ durch die Angabe „das KVG LSA“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA“ ersetzt.
- c) In Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA“ ersetzt.
- d) In Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „der LKO LSA“ durch „dem KVG LSA“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nummer 7 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA“ ersetzt.
- c) In Satz 2 Nummer 8 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA“ ersetzt.
- d) In Satz 2 Nummer 9 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Worte „vier Monate“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 131 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 142 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 19. Dezember 2014

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

• **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises am 17. Dezember 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung des Eigenbetriebes
„Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“

Die Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 9. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 46/2011 S. 504), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1 Abs. 1** werden die Worte „der Landkreisordnung, der Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „der Kommunalverfassung LSA“.
2. In **§ 2 Satz 2** wird das Wort „Aschersleben“ durch das Wort „Schönebeck (Elbe)“ ersetzt.
3. In **§ 4** wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 KVG LSA“ ersetzt.
4. **§ 5 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 47 KVG LSA“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Nrn. 7 und 10 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Nr. 13 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Nr. 16 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 4 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 4 KVG LSA“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Nrn. 7 und 10 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Nr. 13 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA“ ersetzt.
- c) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Nr. 16 LKO LSA“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.“

7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Salzlandkreis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 19. Dezember 2014

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 die folgende Satzung zur 4. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

2. § 1 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

Elektro- und Elektronikgeräte sind Abfälle, die einer getrennten Entsorgung entsprechend § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes bedürfen. Dazu gehören z. B. Haushaltsgroßgeräte (u. a. Kühlgeräte und Fernsehgeräte), Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte und Beleuchtungskörper.

3. § 1 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

Grünabfälle sind die beweglichen Sachen natürlichen, pflanzlichen Ursprungs aus Haushalten und Hausgärten, derer sich der Besitzer entledigen will und die über den Bioabfall-Papiersack eingesammelt oder an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises sowie an den von den Gemeinden betriebenen Grüngutsammelplätzen angenommen werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen- und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen- und Zierpflanzen.

4. § 1 Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

Bioabfälle sind die beweglichen Sachen biologischen Ursprungs aus Haushalten und Hausgärten, derer sich der Besitzer entledigen will und die über die Bioabfallbehälter eingesammelt werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen- und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen-

und Zierpflanzen, Küchenabfälle wie z. B. Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz, sowie Speisereste. Keine Bioabfälle sind u. a. Staubsaugerinhalte, Kehricht, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz und Hygienepapier.

5. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- Beseitigung.

6. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst

Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt der Salzlandkreis die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Die Abfallberater sind zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen berechtigt, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu betreten (§ 19 Abs. 1 KrWG). Der Salzlandkreis kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

7. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 dieser Satzung.

8. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Im Salzlandkreis wird mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Altpapier,
2. Altmetalle,
3. Altholz,
4. Sperrmüll,
5. Grünabfälle,
6. Bioabfälle,
7. schadstoffhaltige Haushaltsabfälle,
8. Sonderabfallkleinmengen (Kleinmengen von gefährlichen Abfällen),
9. Elektro- und Elektronikgeräte,
10. Baustellenabfälle, Bauschutt und Bodenaushub
11. Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).

9. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Salzlandkreis stellt dem Anschlusspflichtigen für die Abfallentsorgung Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum des Salzlandkreises. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Salzlandkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Für die Abfallentsorgung im Salzlandkreis zugelassene Abfallbehälter sind:
 - Abfallbehälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Füllvolumen,
 - Container mit einem Volumen von 4; 5,5; 7; 10; 18, 36 und 40 m³,
 - Restabfallsäcke (90 Liter Füllvolumen) mit dem Aufdruck des Kreiswirtschaftsbetriebes,
 - Bioabfall-Papiersäcke mit 80 Liter Füllvolumen
- (3) Die Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restabfälle werden vom Salzlandkreis für jedes Grundstück festgelegt. Es gelten folgende Bemessungsgrößen:
 1. Je Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältervolumen wird auf der Grundlage der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumens werden 15 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Der Abfallbehälter erhält eine Kennzeichnung für die maximal zulässige Menge. Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Hauptwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.
 2. Gewerbliche und freiberufliche Unternehmen, sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihre Einrichtungen, erhalten für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ein Abfallbehältervolumen, welches nach Einwohnergleichwerten festgesetzt wird. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einer Abfallmenge von 15 Litern pro Woche.
- (4) Die Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Bioabfälle werden vom Salzlandkreis für jedes Grundstück festgelegt. Es gelten folgende Bemessungsgrößen:
 1. Je Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältervolumen wird auf der Grundlage der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumens werden 12 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Hauptwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.
 2. Gewerbliche und freiberufliche Unternehmen, sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihre Einrichtungen, erhalten für die Entsorgung von Bioabfall ein Abfallbehältervolumen, welches nach Einwohnergleichwerten festgesetzt wird. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einer Abfallmenge von 12 Litern pro Woche.
- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

- (6) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann bei Feststellung eines höheren tatsächlichen Rest- oder Bioabfallanfalls durch den Salzlandkreis ein abweichendes Abfallbehältervolumen kostenpflichtig gestellt und entsorgt werden.
- (7) Der Salzlandkreis ist berechtigt, einem Grundstück zusätzliche kostenpflichtige Abfallbehälter zuzuweisen, wenn das tatsächlich anfallende Abfallvolumen, das nach Absatz 3 und 4 berechnete Abfallvolumen übersteigt, und dies für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlich ist.
- (8) Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung haften für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (z. B. Verbrennen der Restabfallbehälter infolge des Einfüllens von heißer Asche) oder Verlust der gestellten Abfallbehälter entstehen.
- (9) Es ist unzulässig, Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen, einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur so weit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.

10. § 10 wird wie folgt neugefasst:

Entsorgung der Rest- und Bioabfälle

- (1) Restabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Restabfälle sind in den dafür zugelassenen schwarzen Abfallbehältern zu sammeln. Bei 1,1 m³ Behältern in Großwohnanlagen erfolgt die Entleerung in der Regel einmal wöchentlich. Zugelassene Restabfallsäcke werden mit der regulären Müllabfuhr mitgenommen, wenn sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfuhr erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
- (2) Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen braunen Abfallbehältern zu sammeln. Bei 1,1 m³ Behältern in Großwohnanlagen erfolgt die Entleerung in der Regel einmal wöchentlich. Zugelassene Bioabfall-Papiersäcke werden mit der regulären Bioabfalltour mitgenommen, wenn sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfuhr erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
- (3) Zu den festgelegten Entsorgungsterminen sind die Abfallbehälter frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag auf den Stellplätzen für Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.
- (4) Die Abfallbehälter mit einem Füllvolumen bis einschließlich 240 Liter sind vom Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer oder seinem Beauftragten am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen und Plätzen an die Stellplätze für Abfallbehälter heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung sollte so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

- (5) Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, kann der Salzlandkreis zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung einen Stellplatz für Abfallbehälter zuweisen. Der Salzlandkreis kann eine vorübergehende Verlegung eines Abfallbehälterstellplatzes anordnen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein anderer Stellplatz für Abfallbehälter festgelegt werden. Vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 müssen die Abfallbehälter zur Entleerung zu dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz gebracht werden.
- (6) Bei Abfallbehältern mit einem Füllvolumen über 240 Liter ist durch den Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 zum Zeitpunkt der Entsorgung der freie Zugang zum Stellplatz zum Verladen der Abfälle in das Sammelfahrzeug zu sichern.

11. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Jeder Anschluss- und Überlassungspflichtige gemäß § 5 kann das Abholen von 2 m³ je Einwohnergleichwert Sperrmüll mittels Abrufkarte zweimal im Jahr unter Angabe von Art und Menge schriftlich beim Salzlandkreis beantragen. Innerhalb von maximal 5 Wochen nach Eingang der Anforderungskarte beim Salzlandkreis wird der Sperrmüll abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer bis spätestens 3 Werktage vor Abholtermin mitgeteilt. Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur dem Besteller zu dem vom Salzlandkreis bestätigten Termin für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet. Dabei sollten die zur Abholung bereitgestellten Einzelstücke höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m besitzen.

12. § 12 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Der Sperrmüll ist frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, an den Stellplätzen bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.

13. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Altpapier wird in der Regel 4-wöchentlich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Es ist in den dafür zugelassenen blauen Abfallbehältern zu sammeln und frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag für den Salzlandkreis auf den festgelegten Stellplätzen zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen. Altpapier kann auch an den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und zusätzlich eingerichteten öffentlichen Sammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden.

14. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine Überlassungspflicht für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle ordnungsgemäß verwerten.
- (2) Weihnachtsbäume werden zu Beginn des Jahres nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.

- (3) Der Salzlandkreis führt im Frühjahr (März, April) und im Herbst (Oktober, November) die zusätzliche kostenlose Abfuhr von Garten- und Pflanzabfällen sowie Strauch- und Baumschnitt aus privaten Haushaltungen und Hausgärten durch. Einzelstücke sollten höchstens ein Gewicht von 25 kg, eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 30 cm haben. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (4) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen oder Grundstücken, welche gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, können an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises ganzjährig bis zu einer Menge von einem Kubikmeter ohne zusätzliche Gebühr abgegeben werden. Zusätzlich können Grünabfälle aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter und aus kommunalen Herkunftsbereichen ganzjährig auf den von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen ohne zusätzliche Gebühr dem Salzlandkreis übergeben werden.
- (5) Zur Entsorgung von Grünabfällen können auch Bioabfall-Papiersäcke gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 genutzt werden.
- (6) Weihnachtsbäume und Bioabfall-Papiersäcke sind im Rahmen der Straßensammlung frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag bereitzustellen. Die Termine der Abfuhr werden im Abfallratgeber bekannt gegeben.
- (7) Es ist verboten, andere Abfälle in die Bioabfall-Papiersäcke einzubringen oder die Stellplätze zu verunreinigen.

15. § 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub mit einer Menge von über einem m³ können vom Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abfuhr auf Antrag unter Inanspruchnahme eines Abfallbehälters nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 **kostenpflichtig** angemeldet oder an der vom Salzlandkreis betriebenen Bauschuttrecyclinganlage in Schönebeck kostenpflichtig abgegeben werden.

16. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde am Abfuhrtag nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

17. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

Ausnahmen von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Überlassungspflicht besteht nicht für in § 17 Absatz 2, 3 KrWG aufgeführten Abfälle.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle im Sinne von § 9 Abs. 4 Nr. 1 hat der Anschlusspflichtige dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Eigenkompostierung ist durch den Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen zu gewährleisten, dass nachweislich alle auf dem Grundstück anfallenden biologisch abbaubaren, nativ organischen Abfallteile, insbesondere Garten- und Küchenabfälle, in

einer das Wohl der Allgemeinheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigenden Art und Weise (z. B. Gerüche oder Ungeziefer) verwertet werden. Davon ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Abfall anfällt, folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Nachweislich ein Kompostplatz ausreichender Größe besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
 2. für die Ausbringung des Kompostes nachweislich eine ausreichende Fläche vorhanden ist und
 3. der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus allen Haushaltungen des Grundstückes genutzt werden kann.
- (4) Eine Befreiung kann auch gewährt werden, wenn nachweislich kein ausreichender Platz für einen zugelassenen Abfallbehälter entsprechend § 9 Absatz 2 Nr. 1 auf dem Grundstück vorhanden ist.
- (5) Bei Wegfall einer der genannten Voraussetzungen endet die Befreiung.

18. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.05.2014 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 7 Abs. 2 den Beauftragten das Betreten von Grundstücken nicht gestattet;
 2. entgegen § 5 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 5 im Rahmen des Anschlusszwanges auf dem Grundstück anfallende überlassungspflichtige Abfälle nicht satzungsgemäß überlässt;
 4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt bereithält und entgegen § 9 Abs. 2 in dafür nicht ausschließlich für die Abfallentsorgung vorgesehene Behältnisse bereitstellt;
 5. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 6. entgegen § 9 Abs. 8 Abfallbehälter unvorschriftsmäßig befüllt;
 7. entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 handelt;
 8. entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
 9. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 seine Abfallbehälter nicht an dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt;

10. entgegen § 13 Altpapier nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
 11. Abfälle zur Sperrmüllentsorgung bereitgestellt, die gemäß § 12 Abs. 6 nicht zum Sperrmüll gehören;
 12. Sperrmüll außerhalb der in § 12 Abs. 8 festgelegten Zeiten zur Entsorgung bereitstellt;
 13. entgegen § 14 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
 14. entgegen § 15 Abs. 1 schadstoffhaltige Haushaltsabfälle und entgegen § 16 Sonderabfallkleinmengen entsorgt;
 15. entgegen § 17 Abs. 6 Grünabfälle und Weihnachtsbäume nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten an dem zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt oder zur Entsorgung andere mit Grünabfällen befüllte Säcke bereitstellt, die nicht dem § 9 Abs. 2 entsprechen;
 16. entgegen § 17 Abs. 7 Abfallbehälter und/oder Bioabfall-Papiersäcke mit anderen Abfällen befüllt;
 17. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle anliefert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 65 Abs. 1 Nr. 1 KrWG, bleiben unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bernburg (Saale), 19. Dezember 2014

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

• **Satzung zur 5. Änderung der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007**

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), des § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 2, 5, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 die folgende Satzung zur 5. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Mit der Erhebung der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr werden 15 Liter Restabfallbehälterkapazität und der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr 12 Liter Bioabfallbehälterkapazität pro Einwohnergleichwert und Woche zur Verfügung gestellt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird bei Wohngrundstücken je Haushalt nach Anzahl der dem Haushalt zuzuordnenden, auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz und mit Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben und mittels Bescheid festgesetzt. Gebührenpflichtiger für die mengenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr ist der aufgrund eines Miet-, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes bzw. des Grundstücksteiles (einschließlich entsprechender Wohnungen etc.) Berechtigte, in allen anderen Fällen der Grundstückseigentümer.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Anzahl der Benutzer der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Umfang der Leistungen innerhalb der mengenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr

(1) Die mengenbezogene Restabfallgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit:

1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 Liter Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall pro Einwohnergleichwert und Woche,

2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll entsprechend § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung,
 3. die ganzjährige Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter aus privaten Haushaltungen und aus kommunalen Herkunftsbereichen auf von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen,
 4. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter aus privaten Haushaltungen und Grundstücken, welche gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden auf den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises,
 5. der Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und von Sonderabfallkleinmengen,
 6. der Altpapierentsorgung,
 7. der Einsammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
 8. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen im Salzlandkreis,
 9. der Beseitigung verbotswidrig entsorgter Abfälle,
 10. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.
- (2) Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 Liter Bioabfällen aus Haushaltungen pro Einwohnergleichwert und Woche.

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Maßstab zur Berechnung der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr
1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters wird dem Anschlusspflichtigen gemäß § 9 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 15 l pro Woche und Person zugewiesen.
 2. Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (15 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert) des Vorjahres bemessen. Maßgebend ist die Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter. Bei Neuanmeldungen wird die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.

(2) Höhe der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr

1. Die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr beträgt 34,92 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt.
2. Die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das
 - I. Quartal bis 01.03. 8,73 Euro
 - II. Quartal bis 01.06 8,73 Euro
 - III. Quartal bis 01.09. 8,73 Euro
 - IV. Quartal bis 01.12. 8,73 Euro

der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr zu begleichen. Wird von einer quartalsweisen Entrichtung der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr für das laufende Jahr nicht Gebrauch gemacht und erfolgt die Zahlung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr insgesamt bis zum 01.03. des laufenden Jahres, ermäßigt sich die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr auf 34,42 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr.

(3) Maßstab zur Berechnung der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr

1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, die sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach dem auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 12 l pro Woche und Person.
2. Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (12 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert) des Vorjahres bemessen. Maßgebend ist die Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter. Die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter wird durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.

(4) Höhe der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühren

1. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr beträgt 12,00 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt.
2. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das
 - I. Quartal bis 01.03 3,00 Euro
 - II. Quartal bis 01.06 3,00 Euro
 - III. Quartal bis 01.09. 3,00 Euro
 - IV. Quartal bis 01.12. 3,00 Euro

der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr zu begleichen.

- (5) Bei Anschlussbeginn wird wie in Absatz 1 bis 4 geregelt verfahren und mit dem Anschlussmonat ist die anteilige Quartalsgebühr fällig. Ändert sich im Verlauf eines Monats die Bemessung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2, wird ab dem folgenden Monat die Neuveranlagung zugrunde gelegt. Die daraus entstehende Differenz wird auf Antrag vom Salzlandkreis zurückgezahlt.
- (6) Der Salzlandkreis kann im Einzelfall die mengenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr nach schriftlichem Antrag ermäßigen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er sich im Veranlagungszeitraum nicht dauerhaft, mindestens 16 Wochen durchgehend, im Salzlandkreis aufhält (z .B. Bundeswehr, Studium, Ausbildung). Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 2 gewährt werden.

6. § 6 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

die 14-tägliche Entsorgung von zugelassenen Bioabfall-Papiersäcken gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung;

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,30 Euro je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 0,70 Euro je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus Haushaltungen des Salzlandkreises (Restabfall) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Litern pro Person, bzw. Einwohnergleichwert, und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines:
- bereitgestellten Restabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen 1,50 Euro
 - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen 3,10 Euro
 - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen 14,00 Euro

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Restabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (4) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig oder durch gesonderten Bescheid erhoben.
- (5) Für Kleinmengen bis zu 1 m³, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von 3,00 Euro je angefangenem halben m³ erhoben.

6. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung der für die Höhe der mengenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Änderung dem Salzlandkreis mitzuteilen.

7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Salzlandkreis nicht gemäß § 10 Satz 2 die für die mengenbezogene Restabfall- oder Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände mitteilt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 Tag in Kraft.

Bernburg (Saale), 19. Dezember 2014

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zu § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung

Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassene Abfälle und deren Gebühren

AS	Abfallbezeichnung	Eu- ro/Tonne	Anlage
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	40,00 €	U, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	70,00 €	U
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	40,00 €	U, K
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	70,00 €	U
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	40,00 €	U, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d, die unter 03 01 04 fallen	40,00 €	U, K
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	40,00 €	U, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	70,00 €	U
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	70,00 €	U
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	70,00 €	U
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	70,00 €	U

07 06 99	Abfälle a. n. g., überlagerte Körperpflegemittel	70,00 €	U
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	70,00 €	U
10 11 03	Glasfaserabfall	70,00 €	U
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg	25,70 €	U
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis m. A. d., die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	70,00 €	U
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		U, W
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	70,00 €	U, W
15 01 03	Verpackungen aus Holz	40,00 €	U, W
15 01 04	Verpackungen aus Metall	70,00 €	U, W
15 01 05	Verbundverpackungen	70,00 €	U, W
15 01 06	gemischte Verpackungen	70,00 €	U, W
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	70,00 €	U, W
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	70,00 €	U
16 01 19	Kunststoffe	70,00 €	U
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	70,00 €	U
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen m. A. d., die unter 16 11 05 fallen	22,00 €	U
17 01 01	Beton bis 500 kg	25,70 €	U
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	28,20 €	U
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	28,20 €	U
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	26,70 €	U
17 02 01	Holz	40,00 €	U
17 02 03	Kunststoff	70,00 €	U
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg	16,30 €	U
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	110,00 €	U
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis m. A. d., die unter 17 08 01 fallen	70,00 €	U
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg	70,00 €	U
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	70,00 €	U
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	70,00 €	U
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	70,00 €	U
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	70,00 €	U

19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	70,00 €	U
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	70,00 €	U
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	70,00 €	U
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	70,00 €	U
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	70,00 €	U
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	110,00 €	U
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	110,00 €	U
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	70,00 €	U
19 12 01	Papier und Pappe	70,00 €	U
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	70,00 €	U
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	40,00 €	U
19 12 08	Textilien	70,00 €	U
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	70,00 €	U
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste))	70,00 €	U
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden m. A. d., die unter 19 13 01 fallen	22,00 €	U
20 01 01	Papier und Pappe		U, W
20 01 02	Glas		U, W
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	40,00 €	K
20 01 10	Bekleidung	70,00 €	U
20 01 11	Textilien	70,00 €	U, W
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		U
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		U, W
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	30,00 €	U, W
20 01 39	Kunststoffe	70,00 €	U
20 01 40	Metalle		U, W
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	40,00 €	U, W, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	70,00 €	U
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	70,00 €	U
20 03 02	Marktabfälle	70,00 €	U
20 03 03	Straßenkehrsicht	70,00 €	U
20 03 07	Sperrmüll	70,00 €	U
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle)	70,00 €	U
U	Umladestationen Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		
W	Wertstoffhöfe, hier nur Kleinmengen bis 1 m ³		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		

- **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis vom 17. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt (EBG) vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis vom 17. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis vom 17. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Buchst. a. wird wie folgt neu gefasst:

Fünf Mitgliedern des Kreistages oder von den Fraktionen dazu benannten sachkundigen Bürgern für die Dauer der Wahlperiode.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 19. Dezember 2014

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

Entgeltordnung für Leistungen des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises

Auf Grundlage des § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997, der §§ 3 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Betriebsausschuss des Kreiswirtschaftsbetriebes in seiner Sitzung am 27. November 2014 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Anlieferung von Abfällen an die Bauschuttrecyclinganlage Schönebeck, Wiegeleistungen an den Wertstoffhöfen und die Inanspruchnahme des Containerdienstes des Kreiswirtschaftsbetriebes sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer und Nutzer der Leistungen verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage für die Annahme von Abfällen an der Bauschuttrecyclinganlage Schönebeck

1. Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Wird das Leergewicht nicht rückverwogen, gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht. Anlieferfahrzeuge mit wechselnden Aufbauten werden generell rückverwogen. Auf Verlangen des Fahrers oder Halters erfolgt eine Rückverwiegung. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Bauschuttrecyclinganlage.
2. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wägeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Entgeltberechnung die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichts der Wechselaufbauten.
3. Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

§ 4
Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer an der Bauschuttrecyclinganlage Schönebeck oder den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises sind (Fremdverwiegung), ist ein Entgelt entsprechend Anlage 1 zu erheben.

§ 5
Containerdienst

Durch den Kreiswirtschaftsbetrieb werden Containerdienstleistungen angeboten. Der Containerdienst umfasst den Transport zur Bereitstellung der Container und deren Abholung. Die Zeitdauer der Containergestellung umfasst drei Werktage. Diese Leistungen werden zu den Bedingungen der Anlage 1 angeboten. Nicht im Entgelt inbegriffen ist die Behandlung oder Verwertung des Inhaltes im Container.

§ 6
Fälligkeit

1. Die Entgelte sind bei der Anlieferung an die Bauschuttrecyclinganlage und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gemäß § 4) bar zu entrichten.
2. Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Aschersleben, 22. Dezember 2014

gez. Felgenträger
Betriebsleiter

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Für die Leistungen entsprechend §§ 1, 2 und 3 der Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

ASN	Bezeichnung	Entgelt €/t
01 04 13	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	22,90 Euro
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	25,70 Euro
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	22,90 Euro
17 01 01	Beton	25,70 Euro
17 01 02	Ziegel	28,20 Euro
17 01 03	Fliesen, Ziegel, und Keramik	28,20 Euro
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	26,70 Euro
17 05 04	Boden und Steine m.A.d., die unter 17 05 03 fallen	16,30 Euro
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	16,30 Euro

2.	Das Mindestentgelt bei gewerblichen Anlieferungen beträgt	12,00 Euro
3.	Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 5) beträgt	6,00 Euro
4.	Transport und Bereitstellung von Containern mit einem Fassungsvermögen von 4 m ³ bis 10 m ³ bis zu 3 Tagen	57,30 Euro
5.	Transport und Bereitstellung von Containern mit einem Fassungsvermögen von 18 m ³ bis 40 m ³ bis zu 3 Tagen	126,50 Euro
6.	Bereitstellung der Container nach Nr. 4 und 5 ab dem 4. Tag	6,00 Euro/Tag

Alle Entgelte verstehen sich inklusive 19 % Mehrwertsteuer.